

# DEUTSCHE BANK BUSINESSCARD MIT PLUSPAKET

Versicherungsbedingungen

[WWW.ALLIANZ-REISEVERSICHERUNG.DE](http://WWW.ALLIANZ-REISEVERSICHERUNG.DE)

Versicherungspartner  
der Deutschen Bank



**Allianz**  **Travel**

# Versicherungsbedingungen für Ihre Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket

Inhabern einer von der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „die Bank“ bezeichnet) ausgegebenen Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket (nachfolgend „Karte“) wird bei geschäftlich bedingten Reisen der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz zu den ebenfalls im Folgenden angegebenen Versicherungsbedingungen bereitgestellt.

## Die Versicherungen

- Reiseunfallversicherung
- Mietwagen-Rechtsschutzversicherung
- Mietwagen-Haftpflichtversicherung
- Fluggepäck-Verspätungsversicherung
- Flugreiseverspätungs- und Flugversäumnisversicherung

## Anschriften der Versicherungsgesellschaften

(nachfolgend als „Versicherer“ bezeichnet)

### Mietwagen-Rechtsschutz- und Mietwagen-Haftpflichtversicherung:

**Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft**  
Königinstr. 28  
D - 80802 München

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Helga Jung  
Vorstandsvorsitzender: Frank Sommerfeld  
Sitz der Gesellschaft: München  
Registergericht: München HRB 75727  
Hauptgeschäftstätigkeit: Die Gesellschaft ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Träger des versicherten Risikos bei der Mietwagen-Haftpflichtversicherung ist die Allianz Versicherungs-AG, in deren Auftrag AWP P&C S.A. die Vertragsabwicklung durchführt und die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen erbringt.

Die Schadenbearbeitung erfolgt

- bei der Mietwagen-Haftpflichtversicherung durch AWP P&C S.A.
- bei der Mietwagen-Rechtsschutzversicherung durch die Allianz Rechtsschutz Service GmbH, Königinstr. 28, 80802 München, Geschäftsführer: Philipp Albrecht Michael Eder, Handelsregister München, Nummer HRB 108104.

### Alle anderen Versicherungen:

**AWP P&C S.A.**  
**Niederlassung für Deutschland**  
**Bahnhofstraße 16**  
**D - 85609 Aschheim (bei München)**

Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest  
Registergericht: München HRB 4605

AWP P&C S.A.  
Aktiengesellschaft französischen Rechts  
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)  
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080  
Vorstandsvorsitzende: Sirma Boshnakova

Die Schadenabwicklung aller anderen Versicherungen erfolgt ebenfalls durch AWP P&C S.A.

## Meldung von Not- und Schadenfällen

Schadenmeldungen sind vorzunehmen:

- entweder schriftlich an:  
AWP P&C S.A.  
Niederlassung für Deutschland  
Bahnhofstraße 16  
D - 85609 Aschheim (bei München)
- oder online über:  
**[www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung](http://www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung)**

Notfälle oder folgenschwere Schadenfälle sind – unverzüglich – der rund um die Uhr dienstbereiten Notrufzentrale (24-Stunden-Service) zu melden:

Tel +49.69.910 10036\*

Fax +49.69.910 10037\*

E-Mail: [deutsche-bank@allianz.com](mailto:deutsche-bank@allianz.com)

\* Orts- und anbieterabhängiger Tarif

## Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit. Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

telefonisch unter +49.89.6 24 24-460,  
per E-Mail an [beschwerde-reise@allianz.com](mailto:beschwerde-reise@allianz.com) bzw.  
per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement,  
Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München).  
Mehr Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter [www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde](http://www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde).

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.,  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
Telefon 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00,  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de).  
Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können Sie sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

## Versicherungsbeginn und -ende

Ergänzend zu den unter den einzelnen Versicherungsprodukten genannten Regelungen gilt:

Der Versicherungsschutz für alle hier genannten Versicherungsleistungen beginnt mit Annahme des Kartenvertrages durch die Bank.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Versicherungsbedingungen für die Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket</b>	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3
<b>Wichtige Hinweise</b>	4
<b>Kurzüberblick Versicherungsschutz</b>	8
<b>Versicherungsbedingungen</b>	11
Reiseunfallversicherung	11
Mietwagen-Rechtsschutzversicherung	13
Mietwagen-Haftpflichtversicherung	15
Fluggepäck-Verspätungsversicherung	17
Flugreiseverspätungs- und Flugversäumnisversicherung	17

# Wichtige Hinweise

**Die folgenden wichtigen Hinweise gelten für alle Versicherungsprodukte, sofern die einzelnen Versicherungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.**

## 1. Versicherungsnehmer, versicherte Personen

Der Versicherungsvertrag wurde zwischen der Deutsche Bank AG (nachfolgend als „die Bank“ bezeichnet) als Versicherungsnehmerin und AWP P&C S.A. und der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend als „Versicherer“ bezeichnet) geschlossen. Dieser Vertrag berechtigt den Inhaber einer gültigen Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket (nachfolgend „Karte“), den nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

Bei der Reiseunfallversicherung ist allein der die Reise buchende Karteninhaber versichert, der bei dieser Versicherung zum Zeitpunkt der Reisezahlung mit der Karte im erforderlichen Umfang das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

Bei der Mietwagen-Rechtsschutz- und Mietwagen-Haftpflichtversicherung sind folgende Personen versichert, wenn der Mietwagen mit der Karte bezahlt wurde:

- Der den Mietwagen buchende Karteninhaber, sofern er selbst Fahrer des Mietfahrzeuges ist.
- Sein mitreisender Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte, wenn dieser ebenfalls im Fahrzeugmietvertrag als potenzieller Fahrer eingetragen ist.
- Bis zu drei weitere mitreisende Unternehmensangehörige, wenn diese zum Reisezeitpunkt ebenfalls im Besitz der Karte sind und im Fahrzeugmietvertrag eingetragen wurden.

Bei der Fluggepäck-Verspätungs- und Flugreiseverspätungs- und Flugversumnisversicherung ist alleine der den Flug buchende Karteninhaber versichert, wenn er mit der Karte bezahlt.

## 2. Verhalten im Schadenfall

- Rechte der versicherten Personen  
Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht den versicherten Personen direkt zu.
- Pflichten der versicherten Personen  
Für die Erfüllung der sogenannten Obliegenheiten im Schadenfall ist die betroffene versicherte Person verantwortlich. Die Obliegenheiten sind in „Wichtige Hinweise“ unter Ziffer 8 und den Versicherungsbedingungen beschrieben.

Wenn diese Obliegenheiten nicht erfüllt werden, ist der Versicherungsschutz gemäß § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes gefährdet.

## 3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

**Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Einsatz der Karte. Einzelheiten hierzu finden Sie im „Kurzüberblick Versicherungsschutz“ sowie in den Versicherungsbedingungen.**

Der Versicherungsvertrag für die versicherten Personen beginnt generell ab Zustandekommen des Kreditkartenvertrages für alle nach diesem Zeitpunkt gebuchten und angetretenen Reisen bzw. Verkehrsmitteln.

Der Versicherungsschutz für versicherte Personen gilt für beliebig viele Versicherungsfälle.

Bei der Reiseunfallversicherung beginnt bzw. endet der Versicherungsschutz mit Reiseantritt bzw. Beendigung der Reise, d. h. einschließlich des Weges zu dem bzw. von dem mit der Karte gebuchten Verkehrsmittel ab der Abreise- bzw. zu der Zieladresse (Wohnung oder Betriebsstätte) des Karteninhabers. Unfälle innerhalb dieser Adressen, z. B. der Wohnung des Karteninhabers, sind nicht mehr versichert.

In der Mietwagen-Rechtsschutz- und Mietwagen-Haftpflichtversicherung besteht der Versicherungsschutz für Schäden bzw. Ansprüche, die zwischen der Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter entstanden sind bzw. verursacht wurden.

Stirbt der Karteninhaber, der das Verkehrsmittel mit der Karte bezahlt hat, noch vor Antritt oder während der Reise, bleibt der Versicherungsschutz der versicherten Mitreisenden davon nicht beeinträchtigt.

Der Versicherungsschutz erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages zwischen der Bank und den Versicherern, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats, an dem der nächste Jahresbeitrag der Karte fällig wird.

## 4. Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherungen wird von der Bank bezahlt.

## 5. Begrenzung der Versicherungssummen (Kumulrisiko)

Die Höchstleistung aus allen Unfallversicherungen der Bank bei AWP P&C S.A. anlässlich eines Schadeneignisses beträgt € 12.500.000,-.

Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligten Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

## 6. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, sofern das Ereignis im Versicherungsumfang enthalten ist.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem „Kurzüberblick Versicherungsschutz“, den Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

## 7. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

### 7.1 Arglist und Vorsatz

Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn eine versicherte Person

- den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat
- und/oder über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

### 7.2 Grobe Fahrlässigkeit

Wird der Versicherungsfall von einem Versicherten grob fahrlässig herbeigeführt, sind die Versicherer berechtigt, die Leistung diesem gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, für die auch in diesen Fällen Versicherungsschutz besteht.

### 7.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit nichts anderes geregelt ist, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse; hierbei ist es unerheblich, ob ein Kriegszustand erklärt ist oder nicht;
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;\*
- im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

\* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

## Wichtige Hinweise

---

### 8. Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

#### Hinweis:

Ohne Mitwirkung der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistung nicht erbringen. Beachten Sie daher die nachfolgenden Punkte **sowie insbesondere die weiteren Obliegenheiten in den jeweiligen Versicherungsbedingungen**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

#### 8.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Die versicherte Person ist verpflichtet den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sind Sie unsicher, nehmen Sie Kontakt zu den Versicherern auf.

#### 8.2 Verpflichtung zur Schadenmeldung

Die versicherte Person ist verpflichtet dem jeweiligen Versicherer den Schaden unverzüglich zu melden und alle relevanten Unterlagen einzureichen.

#### 8.3 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Die versicherte Person muss den Versicherern jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Originalbelege einreichen. Sofern die Versicherer es für notwendig erachten, sind Sie verpflichtet, sich durch einen von den Versicherern beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind auf Verlangen der Versicherer im Leistungsfall nachzuweisen.

#### 8.4 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Wird eine der oben aufgeführten Pflichten vorsätzlich verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine der Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind die Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Schadenfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Schadenfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

### 9. Regelungen bei der Entschädigungszahlung

#### 9.1 Fälligkeit der Zahlung durch die Versicherer

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die Versicherer ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt und erklärt haben, zahlen die Versicherer diese spätestens innerhalb von 4 Wochen. Haben die Versicherer ihre Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei den Versicherern feststellen, kann die versicherte Person einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

#### 9.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen; das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer oder einem Versicherungsunternehmen der Allianz-Gruppe besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt. Er hat, sofern er die Anzeige zu allen Verträgen einreicht, die Versicherer darüber schriftlich zu informieren. Wird der Versicherer unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen, tritt der Versicherer in Vorleistung.

#### 9.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Briefkurs des Tages, an dem die Belege bei den Versicherern eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Briefkurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs der Europäischen Zentralbank nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden. Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass die Versicherer Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

### 10. Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber den Versicherern bedürfen der Schriftform.

### 11. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sind Ansprüche der versicherten Personen bei den Versicherern angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zum Eingang der schriftlichen Ablehnung der Versicherer gehemmt.

### 12. Zuständiges Gericht

#### 12.1 Klagen gegen die Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### 12.2 Klagen gegen den Versicherten

Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten.

#### 12.3 Wohnsitzverlegung der versicherten Person

Hat der Versicherte nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer oder den Versicherten nach dem Sitz des Versicherers.

### 13. Anwendbares Recht

Für das Versicherungsverhältnis gilt deutsches Recht, sofern internationales Recht nicht entgegensteht.

### 14. Datenschutzhinweise

**Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.**

#### I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland  
Bahnhofstraße 16  
D - 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter [datschutz-azpde@allianz.com](mailto:datschutz-azpde@allianz.com).

#### II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

##### 1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

## Wichtige Hinweise

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

**Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die uns zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn wir von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungs-Produkte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die wir direkt von Ihnen erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn uns ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten wir diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### 2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

#### a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Schadenmeldung hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen wir auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen wir einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen wir Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

#### b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

### III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können wir Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

### IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbind-

## Wichtige Hinweise

---

lich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden:  
<https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>.

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

### VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

#### Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

# Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket

## Kurzüberblick Versicherungsschutz

### In Not- und Schadenfällen (24-Stunden-Service):

Tel +49.69.910 10036

	Reiseunfall- versicherung	Mietwagen- Rechtsschutz- versicherung	Mietwagen- Haftpflicht- versicherung	Fluggepäck- Verspätungs- versicherung	Flugreiseverspätungs- und Flugversäumnis- versicherung
Wird die Zahlung mit der Kreditkarte vorausgesetzt?	Ja; mind. 50 % des Gesamtreisepreises muss mit der Karte bezahlt werden. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.	Ja	Ja	Ja	Ja
Wer ist versichert?	Der Karteninhaber bis zum vollendeten 80. Lebensjahr	Der Karteninhaber, soweit er selbst Fahrer des Mietfahrzeugs ist. Drei weitere Personen sind mitversichert, wenn diese Mitreisenden bei dem gleichen Arbeitgeber wie der Karteninhaber beschäftigt sind, gemeinsam auf Geschäftsreise gegangen sind und diese mitreisenden Personen ebenfalls die o. g. Karte besitzen und im Miet- vertrag als weitere Fahrer angegeben sind. Zusätzlich ist der Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft wohnender Lebensgefährte des Karteninhabers versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser mit dem Karteninhaber zusammen verreist und als Fahrer (auch zusätzlicher) im Mietvertrag eingetragen ist.		Der Karteninhaber	
Wo gilt der Versicherungsschutz?	Weltweit	Weltweit	Weltweit Es besteht kein Versi- cherungsschutz, wenn der Schaden innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Wohnsitz des Versicherten aus betrachtet entsteht. Es besteht nur Versiche- rungsschutz, wenn für den Mietwagen bereits eine Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfor- dernissen des betreffen- den Landes genügt. In den USA und Kanada besteht nur Versiche- rungsschutz, wenn die vom Mietwagenunter- nehmen abgeschlosse- ne Grunddeckung und sonstige für das Kraft- fahrzeug-Haftpflicht- risiko des Mietwagens bestehende Versiche- rung in Anspruch genommen und voll- ständig ausgeschöpft wurde.	Weltweit	

# Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket

## Kurzüberblick Versicherungsschutz

	Reiseunfallversicherung	Mietwagen-Rechtsschutzversicherung	Mietwagen-Haftpflichtversicherung	Fluggepäck-Verspätungsversicherung	Flugreiseverspätungs- und Flugversäumnisversicherung
<b>Was ist versichert?</b>	<p>Unfälle, welche die versicherte Person auf einer Geschäftsreise mit einer dieser Folgen erleidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Todesfall</li> <li>• Invalidität</li> <li>• Zerrungen, Bänderrisse</li> <li>• Ertrinken und Ersticken</li> </ul> <p>Versichert sind außerdem die Kosten zur Bergung der versicherten Person.</p>	<p>Wahrnehmung rechtlicher Interessen der das Mietfahrzeug fahrenden versicherten Personen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen</li> <li>• Verteidigung bei Verkehrsstraftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten;</li> <li>• Wiedererlangung des Führerscheins bei behördlich angeordnetem Führerscheinentzug oder Streitigkeiten zwischen Fahrzeugvermieter und -mieter</li> </ul>	<p>Abwehr oder Befriedigung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen eine das Mietfahrzeug (Pkw, Kombi oder Wohnmobil) nutzende versicherte Person, falls die bestehende Haftpflichtversicherung nicht ausreicht.</p> <p>Für USA und Kanada: Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den Mietwagen in den USA und Kanada bereits eine Auto-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt. Der Versicherungsschutz von AWP besteht erst, wenn die beim Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Auto-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig ausgeschöpft wurden.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Schäden am Mietfahrzeug selbst ersetzt eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht.</p>	<p>Die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.</p>	<p>Mehrkosten der Hinreise sowie Unterkunft und Verpflegung wegen des Versäumnisses des Hinfluges infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Anschlussverkehrsmittels um mindestens zwei Stunden.</p> <p>Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn aufgrund einer Verspätung des gebuchten Rückfluges die eigentlich für denselben Tag geplante Reise vom Heimatflughafen zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p>
<b>Was wird im Schadenfall geleistet?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• € 10.000,- im Todesfall</li> <li>• Bis zu € 150.000,- im Invaliditätsfall</li> <li>• Bis zu € 300.000,- bei Vollinvalidität vor Vollendung des 65. Lebensjahres</li> <li>• Bis zu € 15.000,- für Bergungskosten (Kosten für Transport, Suche, Rettung, Bergung, Rückkehrmehrkosten, Überführung)</li> </ul>	<p>Bis zu € 55.000,- zuzüglich € 30.000,- für Strafkautions</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu € 1 Mio. pauschal für Personen- Sach- und Vermögensschäden je Schaden</li> <li>• Daneben bis zu € 1 Mio. für Kosten des Versicherers (z. B. Prozesskosten)</li> <li>• Die Versicherungssumme steht in voller Höhe von € 1 Mio. für den Ersatz des Schadens zur Verfügung. Es erfolgt keine Anrechnung von Kosten des Versicherers auf die Versicherungssumme. Für Kosten steht eine weitere Mio. Euro zur Verfügung.</li> </ul>	<p>Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu € 250,-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,-</li> <li>• Aufwendungen für notwendige und angemessene Verpflegung und Unterkunft bis zu € 150,-</li> </ul>

## Deutsche Bank BusinessCard mit PlusPaket Kurzüberblick Versicherungsschutz

	Reiseunfall- versicherung	Mietwagen- Rechtsschutz- versicherung	Mietwagen- Haftpflicht- versicherung	Fluggepäck- Verspätungs- versicherung	Flugreiseverspätungs- und Flugversäumnis- versicherung
In welchem Zeitraum besteht der Versicherungsschutz?	Für die Dauer der Reise	Für Schäden bzw. Ansprüche, die zwischen der Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter entstanden sind bzw. verursacht wurden.	Für die Dauer der Reise		
Wer erhält die schriftliche Schadenmeldung?	AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland Bahnhofstraße 16 D - 85609 Aschheim (bei München) <a href="http://www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung">www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung</a>				
Wer hilft im Notfall?	<b>Notrufzentrale</b> <b>Telefon: +49.69.910 10036*</b> <b>Telefax: +49.69.910 10037*</b> <b>E-Mail: deutsche-bank@allianz.com</b>  *Orts- und anbieterabhängiger Tarif.				
Was ist verbindlich?	Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den ausführlichen Versicherungsbedingungen.				

# Versicherungsbedingungen

## Reiseunfallversicherung

### Versicherer

Versicherer ist AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, in 85609 Aschheim (bei München).

### Über die unter „Wichtige Hinweise“ beschriebenen Regelungen hinaus gilt Folgendes:

#### 1. Leistungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Unfallereignisse während einer Geschäftsreise. Eine Geschäftsreise im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn das Unternehmen die Reise als solche anerkennt und abrechnet.

Im Versicherungsfall (Definition siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 4) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt.

#### 1.1 Leistungen bei Invalidität

Im Invaliditätsfall beträgt die Versicherungssumme bei 100%iger Invalidität € 150.000,-, bei Vollinvalidität € 300.000,- vor Vollendung des 65. Lebensjahres (siehe 1.2). An diesen Beträgen orientiert sich die nachfolgende Gliedertaxe (siehe 1.1.1).

Voraussetzung für die Leistung AWP's ist, dass die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person bei AWP schriftlich geltend gemacht worden sein.

**1.1.1** Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit gemäß der nachfolgenden Gliedertaxe (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität):

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

**1.1.2** Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

**1.1.3** Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.

**1.1.4** Ist durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäß Ziffer 1.1.1 bemessen.

**1.1.5** Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Der Anspruch im Todesfall ist unter 1.3 der Reiseunfallbedingungen geregelt.

**1.1.6** Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1.1 entstanden, so leistet AWP nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### 1.2 Leistung ab einem Invaliditätsgrad von 90 %

Führt der Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ereignet, nach den Bemessungsgrundsätzen der Gliedertaxe gemäß Ziffer 1.1.1, zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 %, erbringt AWP die doppelte Invaliditätsleistung.

#### 1.3 Leistungen im Todesfall

Im Todesfall beträgt die Versicherungssumme € 10.000,-. Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zum Tode der versicherten Person, so entsteht für die Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.3 dieser Bedingungen wird hingewiesen.

#### 1.4 Leistungen für Bergungskosten

Die Versicherungssumme für Bergungskosten beträgt € 15.000,-.

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt AWP bis zur Höhe der Versicherungssumme die entstandenen Kosten für folgende Ereignisse:

**1.4.1** Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

**1.4.2** Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.

**1.4.3** Mehraufwand für die Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

**1.4.4** Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall. Bestehen für die versicherte Person bei einem Versicherungsunternehmen der Allianz-Gruppe mehrere Unfallversicherungen, können die Leistungen gemäß Ziffer 1 nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

## 2. Definitionen

### 2.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein versichertes Ereignis einen Unfall auf einer Geschäftsreise erleidet.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Ferner gilt als Unfall auch das Ertrinken und Ersticken während einer Geschäftsreise.

### 2.2 Geschäftsreise

Eine Geschäftsreise im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn das Unternehmen, in dem die versicherte Person beschäftigt ist, die Reise als solche anerkennt und abrechnet. Versicherungsschutz besteht abhängig vom Einsatz der Karte für sämtliche Unfälle, welche die versicherte Person auf Geschäftsreisen erleidet. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person das Betriebsgrundstück verlässt, und endet beim Wiederbetreten des Grundstücks. Als Betriebsgrundstück gilt das Gebäude, in dem die versicherte Person ihren ständigen Arbeitsplatz hat oder regelmäßig ihre Arbeit verrichtet. Wird die Geschäftsreise von der Wohnung der versicherten Person aus angetreten und auch dort beendet, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit ihrem Wiederbetreten. Im Schadenfall hat die versicherte Person den Nachweis zu erbringen, dass sich der Unfall während der Dauer der Dienstreise ereignet hat.

# Versicherungsbedingungen

---

## 3. Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind

- dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen (mindestens Pflegestufe II i. S. Pflege-Versicherungsgesetz) oder
- geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person – ungeachtet fortdauernden Kartenbesitzes – in diesem Sinne nicht mehr versicherbar ist. Nicht versicherbar sind auch Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt als Sportler ausüben.

## 4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

### 4.1 Ausschlüsse

Ein Versicherungsschutz und damit Versicherungsleistungen entfallen in folgenden Fällen:

**4.1.1** Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

**4.1.2** Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorwiegend eine Straftat ausführt oder versucht.

**4.1.3** Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlägen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).

**4.1.4** Unfälle als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit die versicherte Person nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten.

**4.1.5** Unfälle bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden Tätigkeit.

**4.1.6** Unfälle bei der Benutzung von Raumfahrzeugen; Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft.

**4.1.7** Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

**4.1.8** Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

**4.1.9** Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden.

**4.1.10** Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

**4.1.11** Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

**4.1.12** Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.

**4.1.13** Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

**4.1.14** Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

### 4.2 Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

### 4.3 Begrenzung der Versicherungsleistung

#### 4.3.1 Höchstversicherungssummen

Ist das Unfallereignis über mehrere Unfallversicherungen Ihrer Karte oder über andere Unfallversicherungsverträge bei einem Versicherungsunternehmen der Allianz-Gruppe versichert, kann die Versicherungsleistung dennoch nur ein einziges Mal geltend gemacht werden. Die Leistungen werden nach dem Vertrag mit den höheren Summen berechnet.

#### 4.3.2 Begrenzung der Versicherungssummen (Kumulrisiko)

Die Höchstleistung AWP's aus allen Unfallversicherungen der Bank anlässlich eines Schadenereignisses ist auf die in den „Wichtige Hinweise“ Ziffer 5 genannten Beträge begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligten Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

## 5. Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 8 der „Wichtige Hinweise“

### 5.1 Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

### 5.2 Untersuchung durch von AWP beauftragte Ärzte

Die versicherte Person hat sich von den von AWP beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt AWP.

### 5.3 Meldungen im Todesfall

Hat ein Unfall den Tod zur Folge, so muss AWP dies von den Erben der versicherten Person oder den sonstigen Rechtsnachfolgern innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. AWP ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### 5.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.4 der „Wichtige Hinweise“.

## 6. Fälligkeit der Leistungen

**6.1** AWP ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt AWP. Sonstige Kosten übernimmt AWP nicht.

# Versicherungsbedingungen

**6.2** Erkennt AWP den Anspruch an oder hat sich mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet AWP innerhalb von zwei Wochen.

**6.3** Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt AWP – auf Wunsch der versicherten Person – angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

**6.4** Versicherte Person und AWP sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von AWP zusammen mit seiner Erklärung über seine Leistungspflicht nach Ziffer 6.1, von der versicherten Person vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als AWP bereits erbracht hat, hat er den Mehrbetrag rückwirkend ab dem ursprünglichen Leistungspflicht-Zeitpunkt mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## Mietwagen-Rechtsschutzversicherung

### Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in 80802 München.

### 1. Für welche Rechtsangelegenheiten besteht Versicherungsschutz?

Mietwagen-Rechtsschutz

- a) Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Mieter und Fahrer jedes von ihr als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten und genutzten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.
- b) Der Versicherungsschutz umfasst
  - aa) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruht.
  - bb) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Der Rechtsschutz besteht auch für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden.
  - cc) Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.
  - dd) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist sie verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
  - ee) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

### 2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

#### 2.1 Versicherungsfall als Anspruchsvoraussetzung

Im Rahmen der versicherten Rechtsangelegenheiten erbringt der Versicherer für die versicherte Person die zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im Sinne von Ziffer 3 wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist und kein Risikoausschluss vorliegt. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

#### 2.2 Maßgebliche Ereignisse für den Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes (siehe Ziffer 1 b) aa)) tritt der Versicherungsfall von dem ersten Ereignis an ein, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll.
- b) In allen anderen Fällen tritt der Versicherungsfall von dem Zeitpunkt an ein, in dem die versicherte Person oder ein Anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung den Verstoß ausgelöst hat, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde.

#### 2.3 Maßgeblicher Zeitpunkt bei zeitlich gedehnten Versicherungsfällen

Erstreckt sich ein Versicherungsfall über einen Zeitraum, tritt der Versicherungsfall mit Beginn dieses Zeitraums ein.

#### 2.4 Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Außer Betracht bleibt dabei jedoch jeder Versicherungsfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder, soweit es sich um einen zeitlich gedehnten Versicherungsfall handelt, beendet ist.

#### 2.5 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend macht.

## 3. Welche Leistungen erbringt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles?

### 3.1 Vergütung eines Rechtsanwalts

a) Eintritt des Versicherungsfalles im Inland

Nach Eintritt des Versicherungsfalles im Inland erstattet der Versicherer die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes. Diese Leistung erbringt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für

- die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und
- die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Versicherungsfall eine Vergütung von bis zu € 250,-. Wohnt die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen, trägt der Versicherer bei den Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 1b) aa) bis cc), die Kosten in der ersten Instanz für einen in ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

b) Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland erstattet der Versicherer nach Wahl der versicherten Person entweder die Kosten eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Wählt die versicherte Person einen im Inland zugelassenen Rechtsanwalt, trägt der Versicherer dessen Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziffer 3.1 a) Satz 3 gilt entsprechend. Wohnt die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und hat sie einen ausländischen Rechtsanwalt gewählt, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen in ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine anschließende Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer auch die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer gesetzlichen Gebühr von 1,3 für dessen gesamte Tätigkeit. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

### 3.2 Erstattung von Gerichtskosten

Der Versicherer erstattet die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

### 3.3 Erstattung der Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens

Der Versicherer erstattet die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

### 3.4 Erstattung der Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Der Versicherer erstattet die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

# Versicherungsbedingungen

einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

## 3.5 Erstattung der üblichen Vergütung für Sachverständige und Dolmetscher

Der Versicherer erstattet die übliche Vergütung

- eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
- eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland.

## 3.6 Erstattung von Reisekosten

Der Versicherer erstattet die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

## 3.7 Erstattung von Kosten des Gegners

Der Versicherer erstattet die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.

## 3.8 Begrenzung unserer Leistungen auf die Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall maximal € 55.000,-. Besteht zwischen mehreren Versicherungsfällen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang, steht die Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle zusammen nur einfach zur Verfügung.

## 3.9 Übersetzungsdienst

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

## 3.10 Kautionsdarlehen

Wenn eine Kautionsdarlehen gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur maximalen Höhe von € 30.000,-.

## 4. Was gilt für die Auswahl des Rechtsanwalts?

Wenn nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die versicherte Person erforderlich wird, kann sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer 3.1 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn die versicherte Person dies verlangt;
- wenn die versicherte Person keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn die versicherte Person den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, beauftragt der Versicherer ihn in ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

## 5. Wann und in welcher Währung sind die Leistungen des Versicherers fällig?

Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald sie nachweist, dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Hat die versicherte Person die Kosten in fremder Währung gezahlt, erstattet der Versicherer ihr die Kosten in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem sie die Kosten gezahlt hat.

## 6. Welche Leistungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

### 6.1 Ausgeschlossene Kosten

Die nachfolgenden Kosten werden durch den Versicherer nicht übernommen:

- Kosten, die die versicherte Person ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter € 250,-;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Rechtsschutzfällen entfallen. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten
  - in Fällen gemäß 1. b) dd), ee) nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld);
  - in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

## 6.2 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- aus von der versicherten Person in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf die versicherte Person übertragen worden oder übergegangen sind;
- aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die Allianz Versicherungs-AG als Rechtsschutzversicherer oder das für die Allianz Versicherungs-AG tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- mehrerer versicherter Personen untereinander;
- soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von einer versicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist die versicherte Person zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für sie erbracht hat.

## 7. Welche Obliegenheiten muss die versicherte Person beachten?

### 7.1 Obliegenheiten vor Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Im Rahmen des Mietwagen-Rechtsschutzes muss der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

### 7.2 Mitwirkungspflichten der versicherten Person bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches

Macht die versicherte Person den Rechtsschutzanspruch geltend, hat sie den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten, sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift die versicherte Person Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt, trägt der Versicherer dadurch entstehende Kosten nur, wenn er diese auch bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

### 7.3 Mitwirkungspflichten der versicherten Person nach Meldung des Versicherungsfalles

Die versicherte Person hat

- den mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm

## Versicherungsbedingungen

die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat die versicherte Person die kostengünstigste zu wählen, indem sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
  - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
  - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
  - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
  - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Die versicherte Person hat zur Minderung des Schadens die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Die versicherte Person hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisungen zu beauftragen.

### 7.4 Mitteilungspflicht der versicherten Person, wenn sie auch aus einer anderen Versicherung eine Leistung beanspruchen kann

Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen kann, muss sie dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.

### 7.5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- a) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## 8. Für welche Fälle gilt das Schiedsgutachterverfahren und was ist zu tun?

### 8.1 Fälle der Rechtsschutzablehnung

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) weil in den Fällen der Ziffer 1 b) aa) - cc) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### 8.2 Pflichten vor Einleitung des Schiedsverfahrens

Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung hat der Versicherer die versicherte Person darauf hinzuweisen,

- a) dass sie, soweit sie der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und den Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen kann und dass der Versicherer die Kosten des Schiedsgutachtens trägt.
- b) dass sie dem Versicherer alle nach ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist zuzusenden hat.

### 8.3 Einleitung des Schiedsverfahrens

Verlangt die versicherte Person die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer

- a) das Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und die versicherte Person hierüber zu unterrichten und
- b) wenn zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person Fristen zu wahren sind, bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens Kosten zu tragen, soweit diese zur Fristwahrung notwendig sind. Dies gilt unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachterverfahrens. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt der Rechtsschutzanspruch im beantragten Umfang als anerkannt.

### 8.4 Schiedsgutachter

Schiedsgutachter ist ein seit mindestens 5 Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt. Er wird von dem Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Der Versicherer hat dem Schiedsgutachter alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsgutachter entscheidet im schriftlichen Verfahren. Seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.

### 9. Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn die versicherte Person auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen kann?

Wenn die versicherte Person im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen kann, geht dieser Anspruch der Leistungspflicht der Allianz Versicherungs-AG vor (Subsidiarität). Es steht der versicherten Person jedoch frei, welchem Versicherer sie den Versicherungsfall meldet. Wenn sie den Versicherungsfall der Allianz Versicherungs-AG meldet, tritt diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung.

### 10. Wie ist der Geltungsbereich und die Versicherungsdauer?

10.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Der Versicherungsschutz besteht von der Übernahme bis zur Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter.

## Mietwagen-Haftpflichtversicherung

### Versicherer

Versicherer ist Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft in 80802 München. In deren Auftrag führt AWP P&C S.A. die Vertragsabwicklung durch und erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen.

### Über die unter „Wichtige Hinweise“ beschriebenen Regelungen hinaus gilt Folgendes:

#### 1. Versicherte Fahrzeuge

Fahrzeuge im Sinne der Mietwagen-Haftpflichtversicherung sind Pkws, Kombis und Wohnmobile, die von den versicherten Personen gemietet werden. Mietfahrzeuge sind solche Fahrzeuge, die ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden. Die Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sein.

#### 2. Versicherungsumfang

##### 2.1 Haftpflichtversicherung

AWP ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Höchstdeckungssumme der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden zu decken. In diesem Falle leistet AWP in Höhe der Differenz zwischen dieser Summe und der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme. AWP stellt die versicherten Personen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personennoch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen

# Versicherungsbedingungen

und wenn und soweit gegen die versicherte Person oder AWP Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden und soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung Deckung besteht.

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leistet AWP Schadenersatz in Geld. Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehrt AWP diese auf seine Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind. Falls die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Gründen nicht leistet, die weder Fahrer noch Mieter des Fahrzeugs zu vertreten haben, so erstattet AWP den tatsächlichen Schaden Zug um Zug gegen Abtretung aller der versicherten Person aus dem schädigenden Ereignis zustehenden Ansprüche gegen Dritte, insbesondere etwaige Ansprüche gegen den Vermieter.

AWP ist bevollmächtigt, im Namen der versicherten Person gegen diese erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

## 2.2 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Versicherungsschutzes sind zu erfüllen:

Bei der Anmietung des versicherten Fahrzeuges ist die Kreditkartennummer und der Gültigkeitszeitraum der Kreditkarte anzugeben und vom Vermieter auf dessen Papierbeleg oder in dessen Datenverarbeitungssystem zu dokumentieren.

Für das angemietete Fahrzeug besteht eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens nach den gesetzlichen Erfordernissen des Landes.

Der Versicherungsschutz von AWP in den USA und Kanada besteht erst, wenn die beim Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig erschöpft wurden.

Des Weiteren gelten die in den „Wichtige Hinweise“ aufgeführten Voraussetzungen (alle Ziffern außer Ziffer 5).

## 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Schadensereignis beträgt € 1.000.000,- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Aufwendungen AWP für Kosten (z. B. Prozesskosten) werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet. Die Aufwendungen für Kosten sind auf eine Gesamtsumme von € 1.000.000,- begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so richten sich die Zahlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 4. Geltungsbereich und Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit einschließlich Deutschland, nicht jedoch für Schäden, die – vom Wohnsitz der versicherten Person aus betrachtet – innerhalb eines Umkreises von 50 km eintreten. Der Versicherungsschutz besteht von der Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

## 5. Ausschlüsse

Über die unter den „Wichtige Hinweise“ Ziffer 7 genannten Fälle hinaus besteht kein Versicherungsschutz für folgende Fälle:

### 5.1 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 6. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

### 5.2 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

### 5.3 Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen des Fahrzeugmieters und der mitversicherten Personen untereinander wegen Sach- oder Vermögensschäden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz.

### 5.4 Beschädigung des Fahrzeuges und beförderter Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht oder der mit diesem beförderten Sachen. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

5.5. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages in den USA und Kanada.

### 5.6 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

### 5.7 Selbstbeteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

## 6. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeuges (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)

Folgende Pflichten sind von den versicherten Personen während des Gebrauchs des Fahrzeuges zu beachten. Bei Nichtbeachtung gelten die unter den „Wichtige Hinweise“ Ziffer 8.4 genannten Folgen.

### 6.1 Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nicht zum gewerbsmäßigen Transport von Gütern oder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen verwendet werden.

### 6.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtig ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen eines Verfügungsberechtigten gebrauchen darf und zu den versicherten Personen gehört. Einem unberechtigten Fahrer darf der Gebrauch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht werden.

### 6.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Einem Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis, darf das Führen des Fahrzeuges nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht werden.

### 6.4 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Einem Fahrer, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, darf das Führen des Fahrzeuges nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht werden.

### 6.5 Rennen und kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Dies gilt auch für die dazugehörenden Übungsfahrten.

## 7. Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten im Schadenfall)

Ist abzusehen, dass die Schadenhöhe die Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietwagens übersteigt, hat die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles über die unter den „Wichtige Hinweise“ Ziffer 8 genannten Pflichten hinaus folgende Pflichten. Bei Nichtbeachtung gelten die unter den „Wichtige Hinweise“ Ziffer 8.4 genannten Folgen.

# Versicherungsbedingungen

## 7.1 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörde

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so ist die versicherte Person verpflichtet, AWP dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn sie AWP das Schadenereignis bereits gemeldet hat.

## 7.2 Aufklärungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass die versicherte Person Fragen AWP's zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Die versicherte Person hat für die Aufklärung des Schadenfalls erforderliche Weisungen AWP's zu befolgen.

## 7.3 Pflicht bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen die versicherte Person gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), so muss dies AWP unverzüglich angezeigt werden.

## 7.4 Pflicht bei Rechtsstreit

AWP ist im Fall eines Rechtsstreits die Führung zu überlassen. AWP ist berechtigt, auch im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem die versicherte Person Vollmacht und alle erforderlichen Auskünfte und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

## 7.5 Pflicht bei drohendem Fristablauf

Die versicherte Person hat gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbefehl einzulegen, wenn spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von AWP vorliegt.

## 8. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, d. h., die für das Mietfahrzeug bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geht diesem Vertrag vor.

## 9. Exzedentenhaftung

In den USA und Kanada ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass für den Mietwagen in diesen Ländern bereits eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens den gesetzlichen Erfordernissen des betreffenden Landes genügt. Der Versicherungsschutz von AWP in den USA und Kanada besteht erst, wenn die beim Mietwagen-Unternehmen abgeschlossene Grunddeckung und sonstige für das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko des Mietwagens bestehende Versicherungen in Anspruch genommen und vollständig erschöpft wurden.

## Fluggepäck-Verspätungsversicherung

### Versicherer

Versicherer ist AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, in 85609 Aschheim (bei München).

**Über die unter „Wichtige Hinweise“ beschriebenen Regelungen hinaus gilt Folgendes:**

### 1. Gegenstand der Versicherung

AWP erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu € 250,- wenn aufgegebene Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Bezahlung des Fluges mit der gültigen Karte.

### 2. Versichertes Reisegepäck

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

### 3. Ausschlüsse / Einschränkungen

Nicht versichert sind folgende Schäden und Gegenstände:

3.1 Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

3.2 Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen.

3.3 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.

3.4 Vermögensfolgeschäden.

## 4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person hat folgende Pflichten:

4.1 Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei AWP einzureichen.

4.2 Die Verspätung des Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und AWP hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

4.3 Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.4 der „Wichtige Hinweise“.

## Flugreiseverspätungs- und Flugversäumnisversicherung

### Versicherer

Versicherer ist AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, in 85609 Aschheim (bei München).

**Über die unter „Wichtige Hinweise“ beschriebenen Regelungen hinaus gilt Folgendes:**

### 1. Gegenstand der Versicherung

AWP erstattet Mehrkosten, die der versicherten Person aufgrund eines versicherten Ereignisses wegen des Versäumnisses des Hinfluges oder einer verspäteten Ankunft des Rückfluges entstehen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Bezahlung des Fluges mit der gültigen Karte.

### 2. Versicherungsumfang

2.1 Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglichen gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Anschlussverkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Abflugort abgestellt) den Hinflug versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss.

2.2 Nachgewiesene Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

2.3 Nachgewiesene Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn aufgrund einer Verspätung des gebuchten Rückfluges die eigentlich für denselben Tag geplante Reise vom Heimatflughafen zum Wohnort nicht möglich oder zumutbar ist.

### 3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

Die versicherte Person hat folgende Pflichten:

3.1 Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei AWP einzureichen.

3.2 Im Falle einer Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen einzureichen.

3.3 Im Falle einer Verspätung des Rückfluges einen Nachweis der Fluggesellschaft bei AWP einzureichen.

3.4 Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.4 der „Wichtigen Hinweise“.